

Satzung zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remscheid vom 20.06.2023

Aufgrund des § 21 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 19.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruch

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Remscheid einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Feuerwehr der Stadt Remscheid entsteht.
- (2) Der Verdienstausfall wird individuell für die versäumte regelmäßige Arbeitszeit berechnet und für höchstens 10 Stunden pro Tag gewährt.
- (3) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (4) Die Vorlage von Belegen, die die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigen, kann verlangt werden.

§ 2 Höhe des Verdienstausfalls

- (1) Als Ersatz des Verdienstausfalles wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 EUR gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Auf Antrag ist anstelle des Regelsatzes ein höherer Verdienstausfallersatz je Stunde zu zahlen, sofern ein den Regelsatz übersteigender Verdienstausfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (3) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 55,00 EUR je Stunde bzw. 550,00 EUR je Tag überschreiten.

3.72

§ 3 Arbeitszeit

Die für eine Erstattung ohne besonderen Nachweis zugrunde zu legende Regelarbeitszeit soll den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr nicht überschreiten. Abweichende Regelungen sind durch schriftliche Erklärung über die Dauer der Regelarbeitszeit in der Antragstellung zu versichern.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remscheid vom 26.06.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet,
- d) ein Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.06.2023

gez.

Mast-Weisz

Oberbürgermeister